



Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen,
sowie der Freunde der Märkischen Schule Wattenscheid e.V.

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie der Freunde der Märkischen Schule Wattenscheid e. V.

Name, Geburtsname:	<input type="text"/>		
Vorname:	<input type="text"/>	Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Straße, Nr.:	<input type="text"/>		
PLZ, Ort:	<input type="text"/>		
E-Mail*:	<input type="text"/>		
Telefon*:	<input type="text"/>	Abiturjahrgang*:	<input type="text"/>
Beruf*:	<input type="text"/>	Jahresbeitrag:	<input type="text"/> €

* = Angabe freiwillig

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit für Studenten/Azubis 7,50€, für natürliche Personen 15 € und für juristische Personen 30 €, kann von ihnen jedoch auch auf einen höheren Betrag festgelegt werden.

Ich habe die Datenschutzhinweise sowie die Satzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie durch meine Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift

Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

Die Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins lautet : DE89ZZZ00001333669

Als Mandatsreferenz verwenden wir ihre Mitgliedsnummer, die ihnen noch mitgeteilt wird.

Ich ermächtige die Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie der Freunde der Märkischen Schule Wattenscheid e. V., Zahlungen wiederkehrend von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01.04. jeden Jahres fällig.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>
Kontoinhaber:	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte ausgefüllt an den 1. Vorsitzenden zurücksenden:

Ulrich Zurwehn, Harenburg 20, 44869 Bochum oder per E-Mail: vorstand@ves-mswat.de

Datenschutzhinweise

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie der Freunde der Märkischen Schule
Wattenscheid e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Ulrich Zurwehn, Harenburg 20, 44866 Bochum

Welche Daten erfassen wir und wozu benötigen wir diese?

Für einen Beitritt zum Verein ist die Angabe folgender Daten erforderlich:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift
 - Diese Daten benötigen wir zur eindeutigen Identifizierung und Verwaltung der Mitglieder des Vereins.
- E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)
 - Wir bevorzugen aus Kostengründen den elektronischen Versand der Vereinszeitung. Hierfür benötigen wir ihre E-Mail-Adresse. Sie können jedoch auch ohne Angabe einer E-Mail-Adresse Mitglied werden. Ihre Vereinszeitung erhalten sie dann per Post.
- Telefonnummer (Angabe freiwillig)
 - Wir würden sie bei Bedarf gerne unkompliziert per Telefon kontaktieren können. Hierfür benötigen wir ihre Telefonnummer. Die Angabe ist selbstverständlich freiwillig und wir schreiben ihnen alternativ gerne eine E-Mail oder einen Brief.
- Abiturjahrgang (Angabe freiwillig)
 - Um sie gezielt zu Jubiläumsveranstaltungen ihres Jahrgangs einladen zu können benötigen wir diese Angabe. Auch für die Ehrung bspw. zum goldenen Abitur ist diese Angabe notwendig. Diese Angabe ist selbstverständlich freiwillig.
- Beruf (Angabe freiwillig)
 - Die Angabe zum ausgeübten Beruf benötigen wir als Nachweis für einen reduzierten Mitgliedsbeitrag (Studenten, Azubis). Zudem stellen im Rahmen der Berufsorientierung regelmäßig Vereinsmitglieder ihren Beruf an der Märkischen Schule den Oberstufenschülern vor. Daher nutzen wir diese Angabe auch um sie bei Bedarf anzufragen, ob sie bereit wären an einer solchen Veranstaltung teilzunehmen. Diese Angabe ist selbstverständlich ebenfalls freiwillig.
- Jahresbeitrag
 - Wir müssen natürlich wissen, wie hoch ihr jährlicher Mitgliedsbeitrag sein soll. Diesen können sie übrigens (unter Einhaltung der Mindestbeiträge) jederzeit mit einem formlosen Schreiben per Post oder Mail an den Vereinsvorstand anpassen.
- Kontodaten (Kreditinstitut, IBAN, BIC, Kontoinhaber)
 - Diese Daten benötigen wir zum Einzug ihres Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren.

Wie werden die Daten gespeichert und an wen werden sie weitergegeben?

Alle Daten zu ihrer Person werden digital gespeichert. Die Speicherung erfolgt ausschließlich in Deutschland und ihre Daten sind jederzeit gegen fremden Zugriff geschützt.

Auf die Daten haben nur die Mitglieder des Vereinsvorstandes Zugriff sofern dies für die Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist.

Eine Datenübermittlung (nur der unter dem Punkt „Kontodaten“ aufgeführten Angaben) erfolgt lediglich zum Zwecke des Lastschrifteneinzugs an unsere kontoführende Bank. Hierbei handelt es sich derzeit um die

Sparkasse Bochum
Dr.-Ruer-Platz 5
44787 Bochum
Deutschland

Eine weitergehende Weitergabe ihrer Daten erfolgt nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung oder wenn hierfür eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wie lange werden ihre Daten gespeichert?

Alle Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies notwendig ist. Das bedeutet im Einzelnen, dass ihre Daten auf jeden Fall für die Dauer ihrer Mitgliedschaft gespeichert werden.

Ausgenommen hiervon sind alle freiwilligen Angaben, die sie jederzeit löschen oder sperren lassen können (siehe auch „Ihre Rechte“).

Daten, die sie uns im Rahmen einer Kontaktaufnahme per Brief oder E-Mail mitteilen, werden grundsätzlich nur solange gespeichert, wie dies zur Bearbeitung ihres Anliegens erforderlich ist. Anschließend werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet, sofern eine Aufbewahrung der Daten nicht durch gesetzliche Regelungen gefordert wird.

Nach Ende der Mitgliedschaft werden alle Daten zu ihrer Person unverzüglich gelöscht sofern eine Aufbewahrung der Daten nicht durch gesetzliche Regelungen gefordert wird.

Sofern wir Daten aus Rechtsgründen aufbewahren müssen wird jedoch der Zugriff auf die Daten so weit wie möglich eingeschränkt.

Rechtsgrundlagen

Wir speichern und verarbeiten ihre Daten aufgrund der Notwendigkeit für die Verwaltung des Vereins und des berechtigten Interesses des Vereins. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 6 Abs. 1, Buchstaben b) und f), DSGVO.

Bei als freiwillig gekennzeichneten Daten geben sie mit ihrer Unterschrift auf dem jeweiligen Formular ihr Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten.

Ihre Rechte

Unter den unten angegebenen Kontaktdaten unseres Vorstandes können sie jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung,
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten,
- Löschung ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen,
- Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten bei uns und
- Datenübertragbarkeit, sofern sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag mit uns abgeschlossen haben.

Sofern sie uns eine Einwilligung bspw. zur Veröffentlichung von Daten oder Fotos erteilt haben, können sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Ihre zuständige Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem Bundesland ihres Wohnsitzes, ihrer Arbeit oder der mutmaßlichen Verletzung. Eine Liste der Aufsichtsbehörden (für den nichtöffentlichen Bereich) mit Anschrift finden sie im Internet unter:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Ihr Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz

Sollten sie weitere Fragen zum Thema Datenschutz haben oder von ihren Betroffenenrechten gebrauch machen wollen, so wenden sie sich bitte an den Vereinsvorstand.

Hierzu steht ihnen die E-Mail-Adresse vorstand@ves-mswat.de, das Kontaktformular auf der Vereinshomepage (www.ves-mswat.de) oder der Postweg (Briefe richten sie bitte an unseren 1. Vorsitzenden: Ulrich Zurwehn, Harenburg 20, 44869 Bochum) zur Verfügung.

Satzung

Der Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie der Freunde der Märkischen Schule e.V.

§1 Name und Sitz

Der gemeinnützige Verein führt den Namen "Vereinigung ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie der Freunde der Märkischen Schule Wattenscheid" (VES) und hat seinen Sitz in Bochum-Wattenscheid. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der AO. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§2 Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist, die Märkische Schule sowohl finanziell als auch ideell zu unterstützen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch Förderung der Arbeit und der Einrichtungen der Märkischen Schule, durch die Unterstützung von Veranstaltungen (beispielsweise Studienfahrten, Betriebspraktika) sowie durch Förderung von bedürftigen und besonders begabten Schülern verwirklicht werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein wendet sich in erster Linie an die ehemaligen Schüler und Schülerinnen der Märkischen Schule in Bochum-Wattenscheid, ist zugleich aber auch interessiert an weiteren Mitgliedern, die die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins fördern wollen.

Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird von diesem bestätigt. Über den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Tod, b) Austritt, c) Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins. Der Ausschluss darf erst nach vorheriger Warnung und Ankündigung ausgesprochen werden. Das betroffene Mitglied kann hiergegen schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§4 Beiträge und Spenden

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Höhe des Mitgliedbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitglieder können über die Beitragspflicht hinaus dem Verein Spenden zukommen lassen. Der Beitrag kann durch besondere Vereinbarung mit dem Vorstand herabgesetzt oder erlassen werden.

§5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der Mitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Sie wird durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand (§8) festgelegte Tagesordnung enthalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

Die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Geschäftsberichtes können erst erfolgen, wenn ein Bericht von zwei Kassenprüfern vorliegt, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß (unter Wahrung von Form und Frist) dazu eingeladen worden ist. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 2. Schriftführer

Der Vorstand wird für drei Jahre von der ordentlichen Mitglieder-versammlung in je einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur dann vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist:

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Beirat oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung neben dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand hat jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, abgesehen von den ersetzbaren Auslagen.

§9 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung der dem Verein obliegenden Aufgaben kann ein Beirat gewählt werden, dessen Mitglieder-zahl durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Der Beirat hat beratende Aufgaben. Er tritt mindestens halbjährig zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Das Amt des Beiratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten keine Vergütung, abgesehen von den ersetzbaren Auslagen.

§10 Geschäftsführung

Es kann eine besondere Geschäftsstelle für den Verein eingerichtet werden. Der Geschäftsführer wird ggf. vom Vorstand bestellt und entlassen. Er unterliegt bei seiner Tätigkeit den Weisungen des Vorstandes. Der Geschäftsführer führt sein Amt ehrenamtlich aus. Von der Erstattung ersetzbarer Auslagen abgesehen, erhält er keine Vergütung.

§11 Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Verhandlungsleiter und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Schuldenhaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Beiträge. Auf das Vereinsvermögen haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch.

§13 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der örtlichen Tagespresse.

§14 Mitteilungsblatt

Der Verein gibt in unregelmäßigen Abständen, möglichst aber einmal jährlich, ein Mitteilungsblatt heraus, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

§15 Verwendung des Vermögens

Das Vermögen des Vereins kann nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen des §7 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den jeweiligen Schulträger, der das Vermögen für die Märkische Schule oder ihre Rechtsnachfolgerin zu verwenden hat.